

Telefon: 089/233 - 45038
Telefax: 089/233 - 45124

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung, Mobilität
Veranstaltungs- und
Versammlungsbüro (VVB)
KVR-I/253

Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) sowie der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO)

- Stadtbezirk 12 und 18 -

Einladung von Fanverbänden zur Änderung der Stadionverordnung

Antrag Nr. 20-26 / A 00165 der Stadtratsfraktion DIE LINKE / Die PARTEI vom 23.06.2020, eingegangen am 24.06.2020

Geplante Verschärfung der Grünwalder-Stadionsverordnung

Antrag Nr. 20-26 / B 00142 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 16.06.2020

Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße; Teilnahme von Vertreter*innen der Anwohner bei einer Befragung zu den Planungen

Antrag Nr. 20-26 / B 00291 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 17 Obergiesing vom 14.07.2020

Stadion an der Grünwalder Straße: Antrag auf Anhörung der Anwohner bezüglich Änderung der Stadionverordnung durch die Landeshauptstadt München

Antrag Nr. 20-26 / B 00424 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 18 Untergiesing-Harlaching vom 21.07.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00199

Anlagen:

Anlage 1: Änderungsverordnung zur Arena-VO

Anlage 2: Geltungsbereich Arena-VO

Anlage 3: Änderungsverordnung zur Grünwalder-Stadionverordnung

Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 04.05.2021 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	3
1. Anlass.....	3
2. Änderung Arena-VO.....	3
2.1 Räumlicher Umgriff der Stadionanlagen.....	3

2.2 Regelungen im räumlichen Umgriff der Stadionanlagen.....	5
2.3 Einbringen von Gegenständen.....	8
2.4 Verbotenes Verhalten im Stadion.....	8
2.5 Inkrafttreten.....	9
3. Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung.....	9
3.1 Räumlicher Umgriff des Stadions.....	9
3.2 Einbringen von Gegenständen.....	11
3.3 Verbotenes Verhalten im Stadion.....	13
3.4 Inkrafttreten.....	14
4. Stadtratsanträge / Bezirksausschussanträge.....	14
4.1 Beteiligung von Fanverbänden zur Änderung der Verordnungen.....	14
4.2 Geplante Verschärfung der Grünwalder Stadionverordnung.....	14
4.3 Beteiligung von Anwohnern zur Änderung der Verordnungen.....	15
4.4 Anhörung der Anwohner zur Änderung der Verordnungen.....	16
5. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	16
5.1 Stellungnahme des RBS.....	16
5.2 Stellungnahme des PPM.....	16
5.3 Anhörung des Bezirksausschusses.....	16
5.4 Stellungnahme des FC Bayern München.....	16
5.5 Stellungnahme des TSV 1860 München zur Grünwalder-Stadionverordnung.....	16
5.6 Stellungnahme Türkgücü München.....	17
5.7 Stellungnahme des Fanprojekts.....	18
6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	19
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	19
II. Antrag des Referenten.....	20
III. Beschluss.....	21

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Im Umfeld der Allianz Arena wurden umfangreiche bauliche Maßnahmen durchgeführt. Insbesondere zur Verbesserung der Fantrennung wurde ein neues Parkhaus im Norden der Arena mit einem neuen zentralen Gästezugang geschaffen. Mit dem Bau einer zusätzlichen Fußgängerbrücke von der Fröttmaninger Heide über die U-Bahngleise zum neuen Gästeeingang im Norden der Allianz Arena ist inzwischen eine Fantrennung ab dem U-Bahnhof Fröttmaning gewährleistet. Aufgrund dieser Baumaßnahmen und der polizeilichen Erfahrungen bezüglich gefährlicher Handlungen von Fußballfans in den letzten Jahren ist eine Änderung der Arena-Verordnung notwendig.

Neben der Arena-Verordnung ist auch eine Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung erforderlich. Das Grünwalder Stadion wird inzwischen sowohl durch den TSV 1860 München als auch durch den FC Bayern München Amateure und den Türkçücü München e.V. als Spielort in der Dritten Liga genutzt. Damit verbunden ist ein erhöhtes Aufkommen an sogenannten Problemfans, insbesondere im Zusammenhang mit den in der 3. Liga anreisenden Fans der Gästemannschaften. Ferner wurde die Kapazität von 12.500 auf 15.000 Besucher*innen erhöht. Aufgrund dessen sowie der gesammelten Erfahrungen der Sicherheitsbehörden seit der letzten Änderung der Verordnung in 2016 ist eine Anpassung der Grünwalder-Stadionverordnung erforderlich.

2. Änderung Arena-VO

Insbesondere aufgrund der baulichen Maßnahmen sind Anpassungen der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) notwendig.

2.1 Räumlicher Umgriff der Stadionanlagen

Zur Trennung der Anreise der Heim- und Gastfans wurden eine neue Fußgängerbrücke von dem Fußweg an der Fröttmaninger Heide über die U-Bahngleise hin zum neuen Gästeeingang im Norden der Arena sowie ein neues Gästeparkhaus erbaut. Aufgrund der baulichen Änderungen und der dadurch erst ermöglichten Fantrennung ergibt sich die Notwendigkeit, den Geltungsbereich der Verordnung entsprechend anzupassen. Neben den baulichen Änderungen hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass es insbesondere an den Busparkplätzen und dem Rettungsweg Ost sowie an dem nördlichen Übergang von der U-Bahnstation Fröttmaning zur Esplanade zu Störungen durch Fußballfans gekommen ist. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem in der Anlage befindlichen Lageplan, welcher Bestandteil der zu beschließenden Verordnung ist.

Von der Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs außerhalb der Stadionanlagen sind auch öffentliche Flächen, wie zum Beispiel der oben genannte Heideweg, betroffen. Zur

Wahrung der Verhältnismäßigkeit werden nicht alle Bestimmungen der Arena-Verordnung auf den Umgriff der Stadionanlagen ausgedehnt. Es wird ein neuer § 6 geschaffen, welcher ausgewählte Regelungen für den räumlichen Umgriff der Stadionanlagen enthält. Die Einhaltung der Verhaltensregeln des § 6 sind regelmäßig nur an den Spieltagen erforderlich, weswegen § 6 eine zeitliche Beschränkung hinsichtlich des Anwendungsbereichs erfährt. Es ist gleichwohl erforderlich, die Verhaltensregeln nach § 6 im räumlichen Umgriff für alle Spiele in der Allianz Arena anzuwenden. Das Polizeipräsidium München hat dazu mitgeteilt, dass grundsätzlich alle Gastmannschaften, welche bislang in der Allianz Arena auftraten, gewaltbereite oder gewaltsuchende Problempersonen in ihrer Anhängerschaft haben. Hiervon ausgehende Störungen resultieren größtenteils aus der grundsätzlichen Ausrichtung der jeweiligen Szene und den entsprechenden Gelegenheiten, so dass stets eine Gefährdung angenommen werden kann. Insbesondere für diese sogenannten „Kategorie B und Kategorie C Fans“ ist es erforderlich, dass die Regelungen im räumlichen Umgriff für alle Spiele gültig sind.

Das Polizeipräsidium München hat darüber hinaus zum Verhalten der Fußballfans im räumlichen Umgriff der Stadionanlagen folgende Erfahrungen mitgeteilt:

„Stadionumfeld

Eine Ausweitung der Arena-VO auf die Bereiche der Busparkplätze Nord bzw. Süd und für Gäste sowie die nördliche U-Bahnrampe ist aus Sicht des PP München erforderlich. Auf den Busparkplätzen kam es in den zurückliegenden Spielzeiten immer wieder zu Flaschenwürfen und zum Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

Rettungsweg östlich der Esplanade:

Der Weg ist zwar als Rettungsweg ausgewiesen, aber für die Benutzung durch Fußgänger und Radfahrer freigegeben. Bei einer Benutzung durch Besucher, auch durch eine geschlossene Gruppe, liegt analog zur Esplanade die gleiche rechtliche Ausgangssituation vor. Trotz des Neubaus eines neuen Gästezuweges vom U-Bahnhof Fröttmaning zum Gästeeingang, welcher westlich des Stadions verläuft, kann im Einzelfall auch der Rettungsweg durch Personen des Gastvereins genutzt werden, um sich dort zu sammeln bzw. zum Stadion zu gelangen. Wenn es sich hierbei um Problempersonen handelt, besteht die erhöhte Gefahr von Störungen durch diese oder gegnerische Fans.

Fußweg Gästefans vom U-Bahnhof zum Gästeeingang

Fans der Gästemannschaft sollen den gesonderten Gästeeingang im Nordwesten der Arena nutzen. Dieser befindet sich auf einem Transit-Bereich, an den seit der Saison 2019/2020 sowohl das oben genannte Gästeparkhaus als auch ein Fußweg zum

U-Bahnhof Fröttmaning westlich der Gleisanlage angeschlossen ist. Ein Brückenbauwerk verbindet den Transit-Bereich mit der großen Promenade.

Der Bereich des Gästeparkhauses mit Fußgängerbrücke über die U-Bahn sowie der Transit-Bereich mit dem Fußweg vom U-Bahnhof zum Gästeeingang sollte vom Geltungsbereich der Verordnung erfasst sein. Da der Anmarschweg für Gästefans erst seit Beginn der Saison 2019/2020 genutzt wird, liegen noch keine umfangreichen Erkenntnisse vor. Allerdings kam es bei der Begegnung in der Champions League zwischen dem FC Bayern München und FK Roter Stern Belgrad während des Anmarsches der Gästefans zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände und einem Kleinbrand am Rande der Fröttmaninger Heide.“

§ 1 Abs. 2 erhält daher folgende neue Fassung:

„(2) Die Verbote nach § 6 gelten im räumlichen Umgriff der Stadionanlagen. Dieser umfasst die Busparkplätze Nord, Süd und Gäste sowie die nördliche U-Bahnrampe, den Rettungsweg östlich der Esplanade sowie den Fußweg mit Fußgängerbrücke westlich der Gleisanlage am Rande der Fröttmaninger Heide.“

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„(3) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab von 1:625, ausgefertigt am __.__.2021, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

2.2 Regelungen im räumlichen Umgriff der Stadionanlagen

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden nicht alle Vorschriften der Verordnung auf den räumlichen Umgriff ausgedehnt. Es wird daher ein neuer § 6 geschaffen, welcher nur für den räumlichen Umgriff der Stadionanlagen gilt. Zudem sind die Regelungen an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor dem Spielbeginn und bis 2 Stunden nach dem Ende der Spiele beschränkt.

Für diesen Bereich sollen im Einzelnen folgende Regelungen neu eingefügt und damit bestimmte Verhaltensweisen untersagt werden:

„§ 6 a) gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,“

Das Polizeipräsidium München führt zur Notwendigkeit der Einführung dieses Tatbestandes Folgendes aus:

„Gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, extremistische Parolen bzw. die Verwendung von Äußerungen, Gesten oder Propagandamaterial, welche geeignet sind, Bevölkerungsgruppen zu diskriminieren, wurden anlässlich von Fußballveranstaltungen wiederholt bekannt. In der Vergangenheit kam es am Standort München sowohl in den Stadien als auch in deren Umfeld und der Innenstadt zu derartigen Vorfällen.“

„§ 6 b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,“

Das Polizeipräsidium München begründet die Notwendigkeit der Einführung dieses Tatbestands wie folgt:

„Die bisherigen Feststellungen an den Einlasskontrollen durch den Ordnungsdienst zeigen, dass gefährliche Gegenstände und Waffen regelmäßig durch Zuschauer mitgeführt werden. Hierunter fallen u.a. Messer, Quarzhandschuhe und Tierabwehr- bzw. Pfeffersprays. Alleine bei der Spielbegegnung des FC Bayern München gegen Hannover 96, am 04.05.2019, wurden zwei Messer, hierunter ein Einhandmesser und drei Sprays sichergestellt. Allerdings besteht nicht nur in der Sportstätte, sondern bereits im Umfeld eine hieraus resultierende Gefahr, da durch die emotionale Atmosphäre bei Sportveranstaltungen in Verbindung mit den vor Ort befindlichen Menschenmassen beim An- / Abmarsch erhebliche Folgen für Leib und Leben mit einer Verwendung derartiger Gegenstände einhergehen können.“

„§ 6 c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschleßen,“

Begründung der Notwendigkeit seitens des Polizeipräsidiums München:

„Der Einsatz von pyrotechnischen Gegenständen durch Fans bzw. Problempersonen beschränkte sich in der Vergangenheit örtlich nicht nur auf den Umgriff des Stadions bzw. dessen Innenraum, sondern wurde insbesondere während des Anmarsches bzw. in der Innenstadt genutzt. Beispielhaft wurden alleine bei der Spielbegegnung des FC Bayern München gegen den FC Schalke 04, am 25.01.2020, durch Anhänger der Gastmannschaft auf dem Weg vom U-Bahnhof Fröttmaning über den Heideweg zum Stadion eine Feuerwerksrakete und drei Böller gezündet. Hierbei ist insbesondere auf die hohe Brandgefahr bezüglich der Heide hinzuweisen. In der Nachspielphase der gleichen Spielbegegnung wurden zwei Böller am Gästeparkplatz durch unbekannte Täter gezündet.“

„§ 6 d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),“

Das Polizeipräsidium München führt zur Notwendigkeit Folgendes aus:

„Das Mitführen von Vermummungsgegenständen stellt eine wesentliche Ausprägung der Problempersonen-Szenekultur dar. Insbesondere während der Durchführung strafbarer Handlungen, wie beispielhaft körperliche Auseinandersetzungen oder dem Abbrennen pyrotechnischer Erzeugnisse, finden diese zur Verschleierung der Identität Verwendung. Da es [...] nicht nur innerhalb des Stadions, sondern auch in dessen Umfeld zu derartigen Handlungen kommt, stellt ein Verbot des Mitführens an diesen Örtlichkeiten einen essentiellen Bestandteil der Prävention dar.“

„§ 6 e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,“

Das Polizeipräsidium München führt zur Notwendigkeit Folgendes aus:

„Gruppendynamische Störungen durch Problempersonen wurden in der Vergangenheit nicht nur im Stadion, sondern auch in dessen Umfeld bekannt und sind typische Ausprägungen des Phänomenbereichs „Fußball“. Anlässlich der Spielbegegnung des FC Bayern München gegen FK Roter Stern Belgrad wurde in der Nachspielzeit an der P&R-Anlage Fröttmaning der Täter eines zurückliegenden Landfriedensbruchs identifiziert und vorläufig festgenommen. Während dieser Maßnahme solidarisierten sich mehrere Problempersonen des FC Bayern München und griffen die polizeilichen Einsatzkräfte an. Diese mussten unmittelbaren Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt und den Einsatzmehrzweckstock einsetzen. Im Vorfeld des Vorfalles wurden die Einsatzkräfte bereits durch eine größere Gruppe von ca. 250 Heimfans verbal provoziert und angepöbelt. Ferner wurden aus der Gruppe heraus Gegenstände auf Polizeibeamte geworfen. Weiterhin kam es anlässlich der Spielbegegnung FC Bayern München gegen Hertha BSC Berlin zu einem versuchten Durchbruch einer polizeilichen Absperrung am Busparkplatz Nord durch 800 Personen aus der Anhängerschaft der Gastmannschaft, um zum Eingang der Heimfans durchzudringen. Hierbei musste durch Einsatzkräfte unmittelbarer Zwang in Form einfacher körperlicher Gewalt und der Einsatzmehrzweckstock eingesetzt werden.“

„§ 6 f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zur Arena (Fanmarsch).“

Das Polizeipräsidium München trägt dazu wie folgt vor:

„Die Anhänger der Szene der Gastmannschaft werden generell vom U-Bahnhof Fröttmaning über den Heideweg zum Stadion durch Polizeikräfte begleitet. Die Personengruppe bewegt sich in der Regel geschlossen in Form eines Marsches. In Ausnahmefällen nutzen Fans auch den Rettungsweg östlich der Esplanade. Ein Mitführen von Glasflaschen durch diese Personen birgt mehrere Gefahren. Zum einen besteht, wie in der Vergangenheit mehrfach an anderen Örtlichkeiten gezeigt, ein hohes Verletzungspotential durch Scherben, zum anderen wurden Glasflaschen als Wurfgeschosse gegen Polizeibeamte, Ordner und gegnerische Fans verwendet.“

Aufgrund der Einfügung des neuen § 6 wird der bisherige § 6 zu § 7 und der bisherige § 7 zu § 8.

In § 8 werden die neuen Regelungen des § 6 mit Bußgeld bewehrt.

2.3 Einbringen von Gegenständen

Die Allianz Arena verfügt über eine weitläufige Außenumzäunung, welche potentiell zum Einbringen oder Überwerfen von Gegenständen genutzt werden kann.

Das Polizeipräsidium München hat dazu Folgendes mitgeteilt:

„Ein unkontrolliertes Verbringen von Waffen, Sprengstoff, pyrotechnischen Erzeugnissen oder weiterer gefährlicher Gegenstände bzw. in der Verordnung verbotener Gegenstände in die Veranstaltungsfläche stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Das Areal der Allianz Arena mit der zugehörigen Außenumzäunung ist sehr weitläufig und in Teilen nicht videografisch überwacht, wodurch eine hohe Gefahr für derartige Handlungen besteht.“

Mit § 2 Buchstabe j) wird daher eine solche Verhaltensweise untersagt.

„j) das Einbringen von Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung in die Arena hinein.“

2.4 Verbotenes Verhalten im Stadion

Im Rahmen der Änderungen der Arena-Verordnung sowie der Grünwalder Stadionverordnung werden auch redaktionelle Änderungen eingebracht. In diesem Fall werden die Verbote jeweils unter § 5 Abs. 1 Buchst. a) sowie Abs. 2 Buchst. a) hinsichtlich der Formulierung angeglichen, sodass der identische Wortlaut wiedergegeben wird. Dabei wird auch auf eine geschlechtergerechte Sprachgestaltung geachtet.

§ 5 Abs. 1 Buchst. a) der Arena Verordnung erhält daher folgende Fassung:

- „1) Den Besucherinnen und Besuchern ist in der Arena das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
- a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, extremistisches oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnetes Propagandamaterial;“

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) erhält zudem folgende Fassung:

- „2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:
- a) gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;“

2.5 Inkrafttreten

Gemäß Artikel 50 Abs. 1 LStVG ist der konkrete Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Verordnung in Kraft tritt:

„Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.“

3. Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung

Seit der Saison 2019/2020 spielt sowohl der FC Bayern München Amateure als auch der TSV 1860 München in der Dritten Liga. Zudem nutzt seit der Rückrunde der Saison 2019/2020 auch der Türkgücü München e. V. das Grünwalder-Stadion. Die Zuschauerzahl wurde seit der letzten Änderung der Verordnung von 12.500 auf 15.000 Besucherinnen und Besucher erhöht.

3.1 Räumlicher Umgriff des Stadions

Bisher galten die Regelungen für das Umfeld des Stadions für sogenannte „Risikospiele“. „Risikospiele“ waren bisher die Spiele zwischen den Herrenmannschaften des FC Bayern München und dem TSV 1860 München sowie Spiele, die am Anfang der Saison auf der Homepage der Stadt München als „Risikospiele“ veröffentlicht wurden.

In der Praxis hat sich diese Handhabung nicht bewährt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es auch bei Spielen, die nicht bereits zum Saisonbeginn als „Risikospiele“ eingestuft waren, zu Störungen im Umfeld des Stadions gekommen ist. Zudem kam es immer wieder vor, dass durch dynamische Entwicklungen Spiele erst kurzfristig zu „Risikospiele“ erklärt wurden und eine kurzfristige Veröffentlichung auf der Homepage nicht möglich war.

Unabhängig davon führen klare und gleichbleibende Regelungen für alle Spiele zu mehr Rechtssicherheit und Bewusstsein bei den Fußballfans. Bisher mussten sich Fußballfans vorab informieren, ob ein „Risikospiele“ vorliegt oder nicht. Inwieweit insbesondere Gastfans tatsächlich von diesen Regelungen Kenntnis erlangt haben, darf stark bezweifelt werden.

Deswegen werden die Regelungen des bisherigen § 6 nun in einen neuen § 5 Abs. 3 aufgenommen, welcher den räumlichen Umgriff außerhalb des Stadions neu regelt. Der Umgriff außerhalb des Stadions wird dabei räumlich nicht geändert. Angepasst wird lediglich, dass der räumliche Umgriff außerhalb des Stadions an allen Spieltagen im Grünwalder Stadion Anwendung findet.

Damit wird die Anwendbarkeit des räumlichen Umgriffs außerhalb des Stadions in der Grünwalder-Stadionverordnung auch der Anwendbarkeit des räumlichen Umgriffs in der Arena-Verordnung gleichgesetzt.

Das Polizeipräsidium München begründet die Änderung wie folgt:

„Oft werden Fußballspiele kurzfristig zum Risikospiele erklärt. Daher reicht die Zeit zum Spiel nicht aus, um die Begegnung als Risikospiele zu veröffentlichen. Als Beispiel kann die Begegnung TSV München von 1860 – Hallescher FC am 10.11.2018 herangezogen werden. Dieses Spiel wurde in einer ersten Einschätzung als Spiel mit mittlerem Risiko gewertet. Trotzdem kam es seitens der Gastfans zu erheblichen Störungen. Im Bereich des Stadions wurden umfangreiche polizeiliche Fantrennungsmaßnahmen durchgeführt, um ein Aufeinandertreffen beider Fanlager zu verhindern. Während der Spielphase warfen die Hallenser Anhänger mit Gegenständen, bespuckten bzw. beleidigten Ordner und Einsatzkräfte, leisteten Widerstand und griffen Polizeibeamte körperlich an. Nach dem Spiel waren polizeiliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abmarsch der auswärtigen Anhänger erforderlich, nachdem diese aus der Menge heraus Flaschen in Richtung der eingesetzten Beamten geworfen hatten. Außerdem haben die Gaststätten und Örtlichkeiten im Umfeld des Stadion bei jedem Spiel Relevanz, zum Beispiel Wienerwald, Grünspeitz, Lokal gegenüber dem Gästeeingang. Hier sind nicht nur bei Spielen mit hoher Gefährdungsbewertung oftmals polizeiliche Maßnahmen notwendig.“

Bei der Ausformulierung des § 5 Abs. 3 wurde darauf geachtet, den Eingriff so gering wie möglich zu gestalten. Anwohnerinnen und Anwohner sind von den Verbotsnormen weitestgehend ausgenommen und werden damit kaum beeinträchtigt. Der Schutz der Gesundheit der anderen Fußballfans, der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie der Passanten überwiegt dem relativ geringfügigen Eingriff der allgemeinen Handlungsfreiheit der betroffenen Fußballfans. Der Eingriff wird deswegen als geringfügig bewertet, da es für die überwiegende Anzahl der Fußballfans nicht von Belang sein dürfte, ob sie gefährli-

che Gegenstände, Pyrotechnik oder Vermummungsgegenstände im räumlichen Umgriff außerhalb des Stadions mit sich führen dürfen, welche ohnehin nicht mit in das Stadion genommen werden dürfen. Gleiches gilt für das gemeinschaftliche friedenstörende Handeln oder dem Äußern von verbotenen Parolen.

Von der Änderung bleiben die sicherheitsrechtliche und individuelle Risikoeinschätzung jedes einzelnen Spiels durch die Vereine und der Sicherheitsbehörden sowie die daraus resultierenden notwendigen Maßnahmen unberührt.

Der Begriff „Risikospiel“ wird nicht mehr verwendet. § 6 wird gestrichen.

Der neue § 5 Abs. 3 regelt die Verhaltensregeln im räumlichen Umgriff des Stadions. Die genaue Formulierung von § 5 Abs. 3 wird unter Ziffer 3.2 dargestellt.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Diese Benutzungsordnung gilt für die umfriedete Versammlungsstätte des Stadions an der Grünwalder Straße (Stadion) sowie den räumlichen Umgriff des Stadions. Der räumliche Umgriff des Stadions umfasst die Bereiche außerhalb des Stadions bis zu den drei U-Bahn-Stationen Silberhornstraße (nördlich der Versammlungsstätte), Wettersteinplatz (südlich) und Candidplatz (westlich) inklusive aller dortigen unterirdischen U-Bahn-Geschosse und Aufgänge. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus der Karte im Maßstab 1 : 5000, ausgefertigt am 13.10.2016, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist.“

3.2 Einbringen von Gegenständen

Das Polizeipräsidium München trägt dazu wie folgt vor:

„In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Vorfällen, bei denen Gegenstände durch ein Überwerfen der Außenumzäunung bzw. mittels Durchreichens in das Stadion verbracht wurden. Beispielhaft kann hierbei die Spielbegegnung des TSV München von 1860 gegen den 1. FC Kaiserslautern, am 28.09.2019, angeführt werden. Während der Vorspielphase wurden durch Anhänger der Heimmannschaft drei Kartons über die Umzäunung geworfen. Der betreffende Bereich ist nicht videoüberwacht. Das Geschehen wurde von Einsatzkräften aus der Distanz beobachtet. Bei Eintreffen der Polizeibeamten vor Ort wurden die Objekte nicht mehr aufgefunden. Der Inhalt der Pakete ist entsprechend nicht bekannt, jedoch wurden im Heimfanblock während des Spiels zahlreiche pyrotechnische Erzeugnisse gezündet.“

In Bezug auf das „Überwerfen“ und „Durchreichen“ können folgende weitere Vorfälle genannt werden:

- *Saison 2018/2019, TSV München von 1860 – FSV Zwickau: Überwurf von einer Sporttasche im Bereich der Westkurve*
- *Saison 2018/2019, TSV München von 1860 – Karlsruher SC: Überwurf von zwei Kartons im Bereich der Westkurve*
- *Saison 2019/2020, TSV München von 1860 – SV Waldhof Mannheim: Taschenüberwurf hinter Block G*

Grundsätzlich sollte nicht nur das „Durchreichen“, sondern auch das „Überwerfen“ verboten werden. Auch wenn im Bereich der Westkurve ein Durchreicheschutz angebracht wird und zusätzlich mittels Netz gesichert wird, so ist z. B. hinter der Stehhalle ein „Überwerfen“ möglich. Außerdem kann das Netz im Vorfeld eines Spieles z. B. durch Aufschneiden beschädigt werden, um ein „Überwerfen“ zu ermöglichen.

Einer Beschränkung auf das „Durchreichen“ und „Überwerfen“ von verbotenen Gegenständen steht das PP München kritisch gegenüber, weil insbesondere bei Taschen und Kartons der Inhalt häufig nicht bekannt ist und dadurch eine unklare Gefahrensituation entsteht.

Beim Inhalt kann es sich neben verbotenen Gegenständen z. B. auch um Fanutensilien oder Teile einer Choreographie handeln, die im Vorfeld nicht genehmigt wurden oder nicht den Vorgaben der VStättV entsprechen (z. B. brandhemmende Materialien).

Zudem sind übergeworfene oder durchgereichte Gegenstände im Stadion meist nicht mehr greifbar. Sollte der Werfer/Täter identifiziert werden, so könnte ihm nicht nachgewiesen werden, um welchen Gegenstand es sich handelte.

Ein unkontrolliertes Verbringen von Waffen, Sprengstoff oder weiterer gefährlicher Objekte in die Veranstaltungsfläche stellt eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.“

Das Einbringen von unkontrollierten Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung ist zwingend zu unterbinden, da diese den aufwendigen Zugangskontrollen zuwiderlaufen und zu vielfältigen Gefahren in der Versammlungsstätte führen können.

Unter Beifügung des Verbots hinsichtlich des Einbringens von Gegenständen unter Buchstabe g) erhält § 5 Abs. 3 folgende Fassung:

- „(3) Den Besucherinnen und Besuchern ist im räumlichen Umgriff außerhalb des Stadions im Sinne des § 1 unabhängig von den kraft Gesetzes ohnehin bestehenden Verbotstatbeständen an den jeweiligen Spieltagen ab 4 Stunden vor Spielbeginn und bis 2 Stunden nach Ende der Spiele untersagt:

- a) gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnete Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren,
- b) Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zu Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde mit sich zu führen,
- c) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Rauchkörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände mit sich zu führen, abzubrennen oder abzuschließen,
- d) Gegenstände oder Kleidung in einer Art und Weise zu nutzen, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern (Vermummungsverbot),
- e) sich mit anderen zu einem gemeinschaftlichen friedensstörenden Handeln zusammenzuschließen,
- f) das Mitführen von Glasflaschen beim gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch),
- g) das Einbringen von Gegenständen durch oder über die Außenumzäunung in das Stadion hinein.“

3.3 Verbotenes Verhalten im Stadion

Hierbei wird zu den Ausführungen unter Ziffer 2.4 der Beschlussvorlage verwiesen. Die Änderungen sind redaktioneller Natur. Im Gleichklang der beiden Verordnungen werden die Änderungen hinsichtlich der Verbote im Stadion unter § 5 Abs. 1 Buchst. a) sowie Abs. 2 Buchst. a) mit selbigem Wortlaut auch für das Stadion an der Grünwalder Straße übernommen.

§ 5 Abs. 1 Buchst. a) erhält daher folgende Fassung:

„(1) Den Besucherinnen und Besuchern ist im Stadion das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) gewaltverherrlichendes, rassistisches, extremistisches oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antiziganismus gekennzeichnetes Propagandamaterial,“

§ 5 Abs. 2 Buchst. a) erhält folgende Fassung:

„(2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern im Stadion weiterhin:

- a) gewaltverherrlichende, rassistische, extremistische oder durch andere Arten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z.B. Homophobie, Antisemitismus, Antizi-

ganismus gekennzeichnete Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren;“

3.4 Inkrafttreten

Gemäß Artikel 50 Abs. 1 LStVG ist der konkrete Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Verordnung in Kraft tritt:

„Diese Verordnung tritt am 01.06.2021 in Kraft.“

4. Stadtratsanträge / Bezirksausschussanträge

Mit dieser Beschlussvorlage werden insgesamt vier Anträge des Stadtrats bzw. der Bezirksausschüsse behandelt. Im Einzelnen kann dazu folgendes ausgeführt werden:

4.1 Beteiligung von Fanverbänden zur Änderung der Verordnungen

Der Antrag Nr. 20-26 / A 00165 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 23.06.2020 beauftragt das KVR alle betroffenen Fanverbände der beiden Stadien mit Rederecht einzuladen.

Mit Stand November 2020 hat allein der FC Bayern 4.545 Fanclubs gemeldet. Ebenso hat der TSV 1860 München eine sehr große aktive Fanszene mit vielen hundert Fanclubs und Gruppierungen. Eine Beteiligung aller Betroffener Fanverbände ist deswegen aus tatsächlichen Gründen nicht darstellbar. Das Kreisverwaltungsreferat hat als Alternative das Fanprojekt, die Vereine und deren Fanbeauftragte sowie das Polizeipräsidium München zu einem gemeinsamen runden Tisch am 23.07.2020 geladen. Die rechtlich umsetzbaren Vorschläge wurden in die Verordnungen eingearbeitet und im Münchner Ausschuss für Sport und Sicherheit am 11.03.21 mit den Beteiligten besprochen.

4.2 Geplante Verschärfung der Grünwalder Stadionverordnung

Im Antrag Nr. 20-26 / B 00142 des Bezirksausschusses 18 Untergiesing-Harlaching vom 16.06.2020 lehnt der BA 18 es ab, alle Spiele von Herrenmannschaften im Städtischen Stadion an der Grünwalder Straße als Risikospiele zu betrachten. Die Beschlussvorlage soll in Absprache mit der DFL (Deutsche Fußball Liga) und dem DFB (Deutscher Fußball Bund), den zuständigen Referaten der Landeshauptstadt München, den Fanbeauftragten der betroffenen Vereine, der Polizei sowie unter Beteiligung des BA 18 Untergiesing-Harlaching, sachlich und inhaltlich nochmal geprüft werden.

Aufgrund dieses Antrags und dem o.g. Stadtratsantrag der DIE LINKE. / Die PARTEI wurde ein entsprechender runder Tisch im KVR durchgeführt, siehe Ausführungen zu 4.1. Weiterhin wurde als Ausfluss des runden Tisches der Paragraph „Risikospiele“ aus der Verordnung gestrichen. Eine Anhörung der Bezirksausschüsse ist gem. der BA-Satzung nicht vorgesehen.

Die entsprechenden Stellungnahmen der betroffenen Referate und sonstigen Beteiligten sind unter Ziffer 5. dieser Beschlussvorlage dargelegt.

Darüber hinaus wurde mit dem BA-Antrag eine Stellungnahme zur ursprünglichen Beschlussvorlage der „Löwen gegen Rechts“ übermittelt. Die Anmerkungen wurden bei der Anpassung der neuen Beschlussvorlage berücksichtigt. Unter anderem wird in der Stellungnahme der Löwen gegen Rechts die so genannten Stadionallianzen in Baden-Württemberg lobend hervorgehoben. Dieses Projekt hat in Baden-Württemberg gemäß einem Bericht der Deutschen Fußball Liga (DFL) zu einer Arbeitsreduzierung bei der Polizei geführt. In München werden vergleichbare Elemente bereits seit längerem aktiv gelebt. Vor jedem Spiel findet zwischen den Fanvertretern und der Polizei das sogenannte „Kurvengespräch“ statt. Darüber hinaus gibt es den Münchner Ausschuss für Sport und Sicherheit (MASS), in dem sich die Behördenvertreter der Stadt und der Polizei mit den Vertretern der Vereine und des Fanprojekts austauschen. Zusätzlich finden vor Risikospiele Sicherheitsbesprechungen unter Federführung der Vereine statt, bei denen neben den KVR auch die Polizei zugegen ist.

4.3 Beteiligung von Anwohnern zur Änderung der Verordnungen

Der Antrag Nr. 20-26 / B 00291 des Bezirksausschusses 17 Obergiesing vom 14.07.2020 fordert die Beteiligung durch Vertreter*innen der Anwohnerschaft zu den geplanten Änderungen der Grünwalder Stadionverordnung.

Grundsätzlich ist bei dem Erlass von sicherheitsrechtlichen Verordnungen nach dem Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) die Anhörung der Anwohnerschaft nicht vorgesehen. Nachbarschaftliche Belange sind bereits Teil des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens. Darüber hinaus müssen für entsprechende Regelungen zumindest sogenannte „abstrakte Gefahren“ vorliegen. Alle durch die Polizei festgestellten Gefahren wurden in der Beschlussvorlage aufgenommen und hinsichtlich der Umsetzbarkeit abgewogen. Unabhängig davon prüft das Kreisverwaltungsreferat selbstverständlich jede Mitteilung der Bürgerinnen und Bürger. Die Eingabe von Anwohnern, welche die geplante Änderungen der Stadionverordnung ausdrücklich begrüßt haben, wurde bei der Abwägung berücksichtigt. Aufgrund der Ausführungen ist eine weitergehende Beteiligung der Anwohnerschaft nicht geplant.

4.4 Anhörung der Anwohner zur Änderung der Verordnungen

Der Antrag Nr. 20-26 / B 00424 des Bezirksausschusses 18 Untergiesing-Harlaching vom 21.07.2020 fordert die Anhörung der Anwohnerschaft zu den geplanten Änderungen der Grünwalder Stadionverordnung.

Hier darf auf die Ausführungen zu 4.3 verweisen werden.

5. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Verordnungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt. Die entsprechenden Änderungswünsche wurden vollständig umgesetzt.

Das Referat für Bildung und Sport, das Polizeipräsidium München sowie die betroffenen Vereine und das Fanprojekt wurden zur Vorlage angehört:

5.1 Stellungnahme des RBS

Das RBS war im bereits im Rahmen der Neuformulierung der Grünwalder Stadionverordnung beteiligt. Das RBS begrüßt die Streichung des Begriffs eines „Risikospiels“. Mit der geänderten Verordnung eröffnen sich dennoch die notwendigen und in der Beschlussvorlage dargelegten Handlungsspielräume der Sicherheitsbehörden. Insofern wurden im Münchner Ausschuss für Sport und Sicherheit am 11.03.21 keine Einwände gegen die geplanten Änderungen eingebracht.

Mit dem geplanten Beschluss besteht aus Sicht des Referates für Bildung und Sport daher Einverständnis.

5.2 Stellungnahme des PPM

Seitens des Polizeipräsidiums München besteht mit der vorliegenden Beschlussvorlage Einverständnis.

5.3 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5.4 Stellungnahme des FC Bayern München

Der FC Bayern München hat im Münchner Ausschuss für Sport und Sicherheit am 11.03.21 keine Einwände gegen die geplanten Änderungen eingebracht.

5.5 Stellungnahme des TSV 1860 München zur Grünwalder-Stadionverordnung

Die Fanbetreuung des TSV 1860 München begrüßt, dass der Begriff „Risikospiele“ gestrichen wurde, sieht jedoch Diskussionsbedarf bei der Festlegung der erweiterten Geltungsbereiche. Hauptsächlich wird die Änderung der Grünwalder-Stadionverordnung dadurch begründet, dass es zu Vorfällen im Bereich der Gästefans gekommen ist. Die Erweiterung des Geltungsbereiches bei allen Spielen auf den Bereich nördlich des Stadions (Grünspitz bis hin zur Silberhornstraße) sowie westlich (Candidplatz) erweckt nach Ansicht des TSV 1860 jedoch vor allem bei den Fans des TSV 1860 München den Eindruck, ausschließlich diese einzuschränken. Durch das im Großen und Ganzen gute Verhalten der Fanlandschaft des TSV 1860 München seit der Rückkehr nach Giesing bringt dies Unmut und Unsicherheit. Dem TSV 1860 ist bewusst, dass dies nicht die Absicht ist regt jedoch an, hinsichtlich der Geltungsbereiche eine Lösung zu diskutieren, die dann auch den Fans vermittelt werden kann. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass man je nach gastgebendem Verein einen unterschiedlichen Geltungsbereich festlegt. So könnte man beispielsweise bei Heimspielen des TSV 1860 den Geltungsbereich auf den Wettersteinplatz sowie die ehemaligen Busparkplätze an der Tegernseer Landstraße ausweiten, den Bereich Grünspitz und Candidplatz jedoch herauslassen. Bei Heimspielen des FC Bayern bzw. von Türkgücü München könnte man die Geltungsbereiche ebenfalls anhand der üblichen Anreise der Gästefans festlegen.

Zudem sollte der Zeitpunkt der Durchführung der Änderung überdacht werden. Auf Grund der aktuell längeren Abwesenheit von Zuschauern auf Grund der Corona-Pandemie dürfte eine Änderung und damit indirekt Verschärfung der Stadionverordnung wenig Akzeptanz bekommen. Dem TSV 1860 ist bewusst, dass die Thematik schon seit längerem ansteht, allerdings könnte der aktuelle Zeitpunkt ungünstig sein. Es könnte der Eindruck entstehen die Verordnung würde aufgrund des Verhaltens der Heimfans verschärft.

Bewertung der Stellungnahme durch das Kreisverwaltungsreferat:

Grundsätzlich handelt es sich nicht um eine Verschärfung der Verordnung, da sowohl der räumliche Umgriff, als auch die Regelungen gleich geblieben sind. Der räumliche Umgriff soll lediglich für alle Spiele angewendet werden. Im Hinblick auf den Vorschlag bezüglich der unterschiedlichen Geltungsbereiche ist aus Sicht des KVR und des Polizeipräsidiums ein einheitlicher Umgriff aus Gründen der Rechtsklarheit notwendig. Insbesondere bei den Spielen der drei Münchner Mannschaften gegeneinander würde es bei unterschiedlichen Geltungsbereichen zu Unsicherheiten bei den Fans kommen. Der Zeitpunkt der Änderungen kann nicht aufgeschoben werden, da am 15.06.2021 das erste Spiel der UEFA EURO 2020 in München stattfinden soll und deswegen aufgrund der baulichen Maßnahmen an der Arena ein Änderungsbedarf besteht. Aus Sicht des KVR sollten für die beiden großen Fußballstadien in München die gleichen

Regelungen gelten, weswegen die Grünwalder Stadionverordnung gleichzeitig mit angepasst werden soll.

5.6 Stellungnahme Türkgücü München

Türkgücü München hat im Münchner Ausschuss für Sport und Sicherheit am 11.03.21 keine Einwände gegen die geplanten Änderungen eingebracht.

5.7 Stellungnahme des Fanprojekts

Das Fanprojekt erklärt bezugnehmend auf beide Verordnungen, dass die Neuformulierung der Extremismus-Passage und die Beibehaltung der zeitlichen Geltungsdauer positiv bewertet werden.

Es bestehe jedoch kein Verständnis, aus welchem Grund die Verordnung zu diesem Zeitpunkt neu gefasst werde. Die Fanszene würde die Änderung der Verordnung als Verschärfung auffassen. Die Neufassung der Verordnung würde nicht zu mehr Klarheit führen, da weiterhin schwammige Begrifflichkeiten enthalten seien. Ein dem Empfinden mancher Fans nach zunehmend repressives Agieren der Behörden, könne zu mehr Widerstand führen. Insgesamt würde die Neufassung als unverhältnismäßig wahrgenommen. Durch die Geltung der Regelungen an allen Spieltagen befürchtet die Fanszene eine Zunahme der Personenkontrollen durch die Polizei. Anhand des konkreten Beispiels des geplanten § 5 Abs. 3 Buchst. f der Verordnung werden die aus Sicht des Fanprojektes bestehenden Probleme erläutert: Das Mitführen von Glasflaschen sei bei einem gemeinsamen Marsch einer größeren Anzahl von Menschen zum Stadion (Fanmarsch) verboten. Damit sei z.B. unklar, wie eine größere Anzahl von Menschen definiert ist. In der Fanszene werde befürchtet, dass durch unklare Formulierungen willkürliche Maßnahmen ermöglicht werden.

Bewertung der Stellungnahme durch das Kreisverwaltungsreferat:

Einige Punkte (z.B. Geltungsdauer, Begriff Risikospiele und Neuformulierung Extremismus Passage) wurden aufgrund von Vorschlägen des Fanprojektes / der Fanszene bereits entsprechend in der Verordnung geändert. Bezugnehmend auf die Befürchtung von willkürlichen polizeilichen Maßnahmen ist festzuhalten, dass jede polizeiliche Maßnahme stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen muss.

Hinsichtlich des Anliegens einer genaueren Definition eines Fanmarsches können nach Rücksprache mit dem Polizeipräsidium folgende Kriterien heran gezogen werden:

- Benutzung der Verkehrsfläche über den üblichen und gemeingebäuchlichen Rahmen hinaus.

- Verwendung von Transparenten oder Bannern durch eine Personengruppe im öffentlichen Verkehrsraum zur Zuschaustellung eines sportbezogenen Lebensgefühls.
- Geschlossenes Auftreten einer größeren Personengruppe in der Öffentlichkeit, wobei die innere Verbundenheit der Gruppierung durch Kleidung und / oder das entsprechende Verhalten, wie skandierende Rufe bzw. Gesang deutlich wird.

Jedes Kriterium kann für sich gesehen als Indiz für einen Fanmarsch herangezogen werden. Zum Zeitpunkt der Änderung siehe Bewertung der Stellungnahme des TSV 1860 München.

6. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über die Arena in Fröttmaning (Arena-VO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Stadion an der Grünwalder Straße (Grünwalder-Stadionverordnung) wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
3. Der Stadtratsantrag Nr. 20-26 / A 00165 vom 23.06.2020 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt. Zudem sind die Bezirksausschussanträge Nr. 20-26 / B 00142 vom 16.06.2020, Nr. 20-26 / B 00291 vom 14.07.2020 und Nr. 20-26 / B 00424 vom 21.07.2020 geschäftsordnungsmäßig behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

5.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Bildung und Sport
3. an das Polizeipräsidium München
mit der Bitte um Kenntnisnahme
4. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/253
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532